

Nro.

28. April 1804. 34.



# Krefelder Zeitung

Samstag den 28. April 1804.

(Joseph Georg Traßler.)

Paris vom 6. April.

Der öffentliche Anfang des Prozesses von Moreau, Pichegru und andern in die Verschwörung begriffenen Personen ist noch um 8 Tage verschoben worden, wahrscheinlich, weil erst die neu arretirten Verschwörer verhört werden sollen. St. Vincent ist an seinen erhaltenen Wunden im Hospital zu Pont-à-Mousson gestorben.

Aus Boulogne wird gemeldet, daß die Englische Expedition, welche zur Absicht hat, Schiffe, die mit Steinen beladen sind, am Eingange des Hafens zu versenken, aus 23 großen Fahrzeugen bestehend, dritthalb Eienes Meilen in der See von Boulogne erschien-

nen ist, aber am folgenden Tage wieder verschwand. Man glaubt nicht, daß die Engländer dieses Project aussühren werden, welches für den Hafen von Boulogne mehr vortheilhaft als schädlich wäre; denn die Schiffe würden zu guten Grundlagen bei Erbauung der Dämme und Forts dienen, die man lange entworfen hat.

Es ist ein Bericht von dem Grossrichter bekannt gemacht, welcher einen ehemaligen Marine-Officier Rivoire betrifft. Er ward beschuldigt, daß er Crest den Engländern habe überliefern wollen. Er war ein Mitschuldiger von Georges bei fälschen Unternehmungen, aber nicht bei der Höllenmaschine, von der er jedoch Kenntniß hatte.

Haag

253.

Haag vom 7. April.

In der Nacht auf den 1sten dieses haben die Engländer, welche vor dem Texel kreuzen, unsre Corvette Alsatane von 18 Kanonen, die zum Wachtschiff bei der Insel Vlie diente, durch Überrumpfung genommen. Unter Begünstigung der Dunkelheit näherten sich eine bewaffnete Englische Schaluppe und Boreasse unbemerkt der Corvette. Sie hatten die Ruder-Stangen am Ober-Ende mit Laken und Wolle verwickelt, so daß das Rudern nicht gespürt wurde, und der Officier, der auf dem Schiff die Wache hatte, durch die Engländer, welche enterten, plötzlich überfallen wurde. Ohnerachtet der Überrumpfung wehrte sich doch unsre Mannschaft verzweifelt. Der Capitain der Corvette, B. Carp, fiel, nachdem er 19 Wunden erhalten und einem Englischen Officier in die Brust geschossen hatte. Überdem wurden auf der Corvette 5 Mann getötet und 7 schwer verwundet. Die Engländer haben den Leichnam des Capitains Carp, die Uhr, Kleider und alles, was dem Verstorbenen zugehört hatte, nebst denjenigen Leuten der Mannschaft ans Land geschickt, die keine Militairs waren; die übrige Equipage aber, die aus beinahe 80 Mann bestand, ist zu Kriegsgefangnen gemacht und die Corvette, die durch das Gefecht auf dem Verdeck nicht gelitten hat, befindet sich jetzt bei der Englischen Escadre.

In unsern Blättern wird als Gesicht aus Paris angeführt, daß Mos-

reau zur Deportation verurtheilt werden dürfte. Daß Georges und die übrigen Brigands einer Militair-Commission überliefert werden dürfen, wird beweiselt.

Zürich vom 4. April.

Das Gefecht bei Horgen ist ziemlich blutig gewesen; im Dorfe selber wurden 36 Tote begraben und es lagen darin viele Verwundete. Gestern zogen gegen 3000 Mann Eidgenössischer Truppen in die aufrührerischen Gegend zu Wasser und zu Lande, so daß sich die Unruhestifter wohl zum Ziele legen werden. Aus dem Canton Appenzell allein sind 450 Mann zum Zuge beordert. Es waren nur 20 unsrer Stadt-Husaren, welche vor 8 Tagen den Obersten Hüfli aus der Mitte von 400 bewaffneten Bauern befreiten und ihn nach Hause brachten.

Petersburg vom 27. März.

Der Adel des Saratovschen Gouvernements hat auf seine Kosten ein Lazareth angelegt. Der Kaiser hat dies mit dem größten Wohlwollen aufgenommen und 10000 Rubel dazu gegeben, mit dem Ausdruck: „Es ist mir angenehm, an der wohltätigen Handlung des Adels zum Besten der leidenden Menschheit Theil zu nehmen.“

München vom 31. März.

Die hier arretirten Französ. Emigranten sind noch im Verhaft. Die übrigen haben von der Polizeistelle die Weisung erhalten, die Pfalzbayerischen Staaten zu verlassen.

# Intelligenzblatt zu Nro 34.

## Avertissemente.

### Ankündigung.

Zu Besetzung der bei dem Zolkiewer Magistrat mit einem Gehalt von 250 fl. rh. jährlich verbundenen zweiten Beisitzerstelle wird der Konkurs auf den 15ten Mai l. J. mit dem Besoage ausgeschrieben, daß die sich um diese Beisitzerstelle bewerbenden Individuen, ihre mit den erforderlichen Wahlfähigkeitsbefreien und sonstigen Behelfen verschenen Gesuche, noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zolkiewer L. Kreisamte anzubringen hätten.

Lemberg am 30. März 1804. 3

### Kundmachung.

Zu Besetzung der bei dem Lubaszower Magistrat Zolkiewer Kreises ers-

ledigten Bürgermeisters-, Syndikats-, dann Assessorsstelle, mit deren ersten ein Gehalt von 200 fl. rh., mit der zweitern eine Besoldung von 250 fl. rh., und mit der letzten von 200 fl. rh. jährlich verbunden ist, wird der Konkurs auf den 15ten Mai l. J. mit dem Bedeuten festgesetzt, daß die Kandidaten um diese Stellen, ihre, mit den Wahlfähigkeitsbefreien, ex linea politica, et judiciali, und mit sonstigen Behelfen versehenen Gesuche noch vor dem 15ten Mai l. J. bei dem Zolkiewer L. Kreisamte anzubringen haben.

Lemberg den 23. März 1804. 3

### Kundmachung.

Zu Besetzung der bei dem Lubaszower Magistrat Zolkiewer Kreises ers- ledigten Bürgermeisters-, Syndikats- und Assessorsstelle, mit deren ersten ein Gehalt von 200 fl. rh., mit der zweitern eine Besoldung von 250 fl. rh., und mit der letzten von 200 fl. rh. jährlich verbunden ist, wird der Konkurs vermög hoher Gubernial-Verordnung vom 23ten März l. J. auf den 15ten Mai l. J. allgemein ausgeschrieben; die Kandidaten haben daher um diese Stellen ihre mit den Wahlfähigkeits- befreien, ex linea politica, et ju- di-

diciali, und den sonstigen Behelfen verschenken Gesuche noch vor dem 15ten Mai d. J. bei dem Zollkiewer k. Kreisamte anzubringen.

Krakau den 14. April 1804. 3

### Ankündigung.

Dass am 23ten Mai d. J. folgende zu der St. Stephansspital gehörige Häuser auf 3 Jahre, vom 24ten Juni anzufangen, bei diesem Kreisamte lizitando werden verpachtet werden:

1tens Das Haus Nro. 15. in Piasiek sammt 18 Furchen Ackergrunds, der Fiscalpreis ist jährlich 40 fl. rb.

2tens Das Haus Nro. 109. in der Vorstadt sammt den anliegenden Garten, der Fiscalpreis ist 50 fl. rb.

3tens Das Haus in der Stephansgasse gegen den Fiscalpreis von 125 fl. rb. jährlich.

Krakau den 16. April 1804. 2

errungenen Summe von 31768 fl. pol. 7 gr. sammt Interessen von derselben Summe, die vom 25. Juni 1790 bis letzten Dezember 1797 zu 7 Prozent, von da aber an zu 5 Prozent sollen gerechnet werden, die gegenwärtig den Brüdern Lempickie erbeigenthümlich zu gehörigen, im Sandomirer Kreise geslegenen Güter Penclawice und Wolica, im Exekutionswege mittels öffentlicher Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden.

1) Der Kauflustige wird verbunden seyn vor dem Ansange der Lization den zehnten Theil des nach der Schätzungsakte deductis deducendis auf 293160 fl. pol. 10 gr., das ist: Zweymalhundert Drey und Neunzigtausend, Einhundert Sechzig Gulden polnisch, Zehn Groschen bestimmten Werthes, als Neugeld vor der Lizationskommission zu erlegen.

2) Fünf Theile des Kaufschillings, zu welchen auch der vorhin ein erlegte zehnte Theil wird gerechnet werden, soll der Käufer binnen 30 Tagen nach vollendetner Lization ans Gerichtsdepositum abführen:

3) Den sechsten Theil des Kaufschillings aber soll er bis zum Ausgänge der, wegen des durch den Winzenz und Dominik Mikulowski an den sechsten Wolica genannten Theil der Güter Penclawice angesprochenen Eigenthumsrechte schwedenden Streitsache, auf denselben Gütern sicher stellen; sollte aber der Prozess wegen des sechsten Theils dieser Güter schon ein Ende nehmen; so wird der Käufer verbunden

Von Seiten der k. k. krakauer Landschreite in Westgalizien wird Allen und Jeden, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht: dass auf Ansuchen des Hrn. Advoekaten Bronicki als Vertreters der Wyrzykowskischen Waisen, zur Befriedigung einer wider den Erbherrn Sabba Mikulowski gerichtlich

den seyn, anstatt den sechsten Theil des Kaufschillings sicher zu stellen, den ganzen Kaufschilling, ohne denselben zu zertheilen, binnen 30 Tagen nach geendigter Lization aus Gerichtsdepositum abzuführen, unter der Ahndung, daß —

4) Wenn der künftige Käufer den im zweyten und dritten Punkte enthaltenen Bedingungen nicht genugthun würde, er den vor der Lization erlegten, für die Kosten einer neuen Lization und im Reste für den Fonds der Gläubiger zu verwendenden zehnten Theil des Fiskalwertes verlieren wird.

Die Kaufstüden werden daher zuer am 27. Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten abzuhandelnden Lization vorgeladen, und zugleich verständigt: daß der Meistbietende die auf diesen Gütern haftenden Schulden, nach Verhältniß des angebotenen Kaufschillings, zu übernehmen schuldig sey, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Auktionszeit die Auszahlung ihrer Aktivschulden anzunehmen sich weigerten.

Alle und jede sicher gestellte Gläubiger werden zugleich vorgeladen, daß sie vor der abzuhandelnden Lization über ihre Gerechtsamen wachen, und sie werben gewarnt, daß sie keine besondere Vorladung zu gewartigen haben; anders werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitschrift nicht anmelden, weder an den Käufer oder Übernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einzigen Anspruch mehr haben, sondern

sie werden ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge, oder am anderweitigen Vermögen des Schuldners nachsuchen müssen.

Krakau den 21. März 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Joseph Ritter von Cronenfels.

Munch.

Aus dem Nachschluß der k. k. Krakauer Landrechte.

Beck.

3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen und Jeden, denen zu wissen daran gelegen, mittels gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Gläubigerausschusses der Joseph Ossolinskischen Konkursmasse die im Olkuscher Kreise gelegenen zur Masse gehörigen Güter Chrzanow durch öffentliche Versteigerung werden verkauft werden, unter nachstehenden Bedingungen:

1) Der Fiskalpreis der Güter Chrzanow im ganzen genommen, wird nach der Schätzungsakte auf 335743 fl. rh. 49 1/2 kr. festgesetzt; sollten sich jedoch keine Kaufstüden zur Lization der Güter Chrzanow sammt Zubehör, im Ganzen genommen einfinden, so wird die Lization dieser Güter, nach vorher erhaltenner Bewilligung der politischen Stelle zur Zertheilung derselben, theilweise vorgenommen werden; zu welchem Ende der Vertreter der Masse unter einem von hieraus anges

angewiesen wird, daß er auf den Fall, wenn die Güter Chrzanow theilweise verkauft werden müßten, eine solche Bewilligung beforge und diese bei Zeiten hereinbringe — und zwar

a) werden die Güter Chrzanow sammt Zubehören Libionz, Wymyslow, Jawor, Konty, nicht minder sammt dem Meierhofe Skroczymiech und dem in der Schätzung absonderlich enthaltenem Walde, nach dem Werthe dieser Schätzung pr 294636 fl. rh. 17 1/2 kr., lizitirt — und

b) die Güter Basin, Wielki und Maly sammt dem in der Schätzung enthaltenen Walde, nach dem Schätzungsverthe pr. 41107 fl. rh. 32 kr. lizitirt werden.

2) Der Kauflustige wird den zehnten Theil des ganzen Wertes der zu kaufenden Güter zur Bürgschaft gleich bei der Lizitation zu erlegen haben.

3) Der — oder die Käufer der im Ganzen oder theilweise genommenen Güter Chrzanow werden den ganzen meistgebotenen Kauffchilling binnen 4 Wochen vom Tage der erledigten und ihnen zugestellten Lizitationsakte, ans Gerichtsdepositum abführen müssen;

4) Alle Vorräthe oder Remanente im Getraide, wenn einige vorgefunden würden, wird der — oder werden die Käufer mit den Grund — oder Bauernfuhren 3 Meilen weit, dem Gebrauche und der Gewohnheit gemäß, auszu führen gestatten, ohne für diese Ausfuhr einige Bezahlung zu fordern;

5) Sämtliche brauchbaren Möbeln, Inventarien, Pferde, Ochsen,

Kühe, Schaafe und vergleichen, die in der Schätzungsakte nicht enthalten sind, werden nicht dem Käufer zugesöhnen, sondern zum Besten der Masse verwendet werden; sollte daher der Käufer diese Sachen nöthig haben; so wird es ihm frei stehen, dieselben von der Masse gegen einen Abfindungs preis zu kaufen, anders wird er die Ausfuhr und Herausführung dieser sämtlichen Sachen nicht verweigern können.

6) Die Quittungen der unter dem Namen Pozycza Woienna Kriegsdarlehen gezahlten Steuern werden dem oder den Käufern zurückgelassen werden, dieser aber oder diese werden die für diese Quittungen gesühnende Summe zum Besten der Masse auszahlen.

7) Ein jeder Lizitent soll wissen, daß er auf den Fall des in der vierwöchentlichen Zeitfrist nicht ganz ab geführten Kauffchillings, die im zehnten Theile erlegte Bürgschaft verlieren, und daß eine neue Lizitation auf seine Kosten und mit seiner Gefahr, wenn eine geringere Summe angeboten werden sollte, ausgeschrieben werden wird.

Die Kauflustigen, denen es frei steht die Schätzungsakten und Indentarkten der Güter, wie auch die geometrischen Charten in der hiesigen Landesrechts - Registratur einzusehen, werden daher zu der am 26ten Juni d. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten abzu haltenden Lizitation vorgeladen,

Es werden zugleich alle und jede sichergestellten Gläubiger vorgeladen, daß sie vor der abzuhalternden Liquidation über ihre Gerechtsamen wachen, sie werden auch gewarnt, daß sie keine besondere Vorladung gewärtigen sollen; sonst werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht anmelden, weder an den Käufer oder Übernehmer dieser Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern sie werden ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am andern weitigen Vermögen der Schuldner nachsuchen müssen.

Krakau den 7ten April 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschluße der k. k. krakauer Landrechte.

Sternick.

2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gewärtigen öffentlichen Edikts Allen und Jeden, denen zu wissen doran gelegen, bekannt gemacht: daß auf Ansuchen der Erben der Durchlauchtigen Fürstin, Sophie Lubomirska, gebornten Krasinska, zur Befriedigung einer wider die Erben des Durchlauchtigen Fürsten Anton Lubomirski gesetzlich errungenen Summe von

344646 fl. pol 22 1/2 gr. sammt den von dieser Summe vom 1ten November 1790 gebührenden fünsprozentigen Interessen, die seinen Erben eigentlich zugehörigen, im sandowitzer Kreise gelegenen Güter des Opatower Schlüssels, im Exekutionswege einer öffentlichen Versteigerung werden ausgesetzt werden, unter nachstehenden Bedingungen:

Der Fiskalpreis des ganzen Güterschlüssels wird nach der Schätzungsakte (welche vor der Liquidation in der hiesigen Landrechts-Registratur eingeschen werden kann) auf 118552 fl. pol. 28 1/2 gr. festgesetzt — einzeln aber nach derselben Schätzungsakte:

Die Güter des Städtchen Opatow auf 531081 fl. pol. 28 gr. Die Güter Zachein sammt Zubehören Biskupsice und Bukowiany auf 146216 fl. pol. 26 1/3 gr. Die Güter Tudezow, ein Theil in Czernikow sammt dem Dorfe Turkowice auf 145416 fl. pol. 11 gr. Der Meierhof Poradzie sammt Zubehör Lenczyce auf 69785 fl. pol. 3 1/3 gr. Die Güter Truskolasz sammt Zubehören Kraszkow, Szczeglos und Worowice auf 85310 fl. pol. 8 gr.

Die Güter Niemienice auf 119014 fl. pol. 13 1/3 gr.

Die Güter des Dorfes Zalewensz auf 88696 fl. pol. 28 1/2 gr.

1) Der ganze Schlüssel dieser Güter wird zuerst der Versteigerung ausgesetzt werden, und wenn sich kein Kauflustiger melden sollte; so werden

(2) die

2) die Güter einzeln versteigert werden, so wie sie insbesondere abgeschätzt sind.

3) Ein jeder, der sich zur Licitirung des ganzen Opatower Güterschlüssels meldet, wird den zwanzigsten Theil des gerichtlichen Schätzungsvertheiles, ein jeder aber, der sich blos zur Licitirung einzelner Güter meldet, wird den zehnten Theil der gerichtlichen Taxe, als Neugeld bei der Licitationskommission alsobald erlegen; und wenn er nicht ein Meistbietender wird, so wird er gleich nach geendigter Licitation sein Neugeld zurücknehmen. — Sollte aber die Licitation ihren Erfolg erreichen; so wird

4) die als Neugeld von den Meistbietenden erlegte Summe, ans Gesichtsdepositum übernommen und in den Kaufschilling gerechnet werden.

5) Der Kaufschilling muss binnen Monatsfrist vom Tage der Licitation an, ganz abgeführt werden; es sey denn, daß der Meistbietende mit den interessirten Partheien, bei der Licitation oder in der gedachten Monatsfrist anders übereinkommen würde.

6) Auf den Fall, wenn der Meistbietende in der bestimmten Zahlungsfrist den Kaufschilling nicht abführen sollte, wird alsogleich, ohne eine vorhergegangene Vernehmung eines solchen Meistbietenden, und ohne eine neue Schätzung; so wie er den ganzen Güterschlüssel oder einzelne Güter gekauft hat, der ganze Güterschlüssel oder die einzelnen Güter, auf Kosten und Gefahr der in der Zahlung saumz-

seligen Meistbietenden, neuerdings in 45 Tagen einer Versteigerung ausgefeht werden; und sollte sich auch kein Kauflustiger finden, der wenigstens die Gerichtskaxe anbieten würde; so werden die nicht bezahlten Güter dennoch verkauft werden, und der vorige saumfellige Meistbietende wird gehalten seyn, den abgehenden Betrag des Kaufschillings an seinem Neugelde zu büßen, und sollte auch dieses nicht hinreichend seyn, die noch restirende Summe aus seinem anderweitigen Vermögen zu ersehen.

Die Kauflustigen werden daher zuer am 26ten Juni l. J. um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechtern abzuhalstenden Licitation vorgeladen und zugleich verständiget: daß der Meistbietende die auf den Gütern haftenden Schulden nach Maßgabe des angebotenen Kaufschillings zu übernehmen schuldig sey, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Auszahlung ihrer Summen nicht annehmen wollten.

Es werden zugleich alle sichergestellte Gläubiger vorgeladen: daß sie vor der abzuhalstenden Licitation über ihre Gerechtsamen wachen, und sie werden auch gewarnt, daß sie keine besondere Vorladung gewärtigen sollen; deun sonst werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht melden, weder an den Käufer oder Uibernehmer der Güter, noch an die Güter selbst einen Anspruch mehr haben, sondern werden ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder am anderweitigen Ver-

Vermögen der Schuldner nachzusuchen müssen.

Krakau den 21. März 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte.

Beck. 2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der zur Wilhelm Jakobsohnischen Konkursmasse gehörige in drei Theile getheilte Güterschlüssel Fedlinsko, nämlich:

a) Das Städtchen Fedlinsko sammt dem Meierhöfe des Dorfes Fedlonka und den Zubehören, als: den Ackerln und der Mühle in Sisuweck, den Dörfern Nova Wola und Wola Gutowska im Werthe pr. 395547 fl. pol. 5 gr.

b) Der Meierhof Gutow sammt dem anliegenden Dorfe Brod und einer daselbst gelegenen Mühle im Werthe pr. 249864 fl. pol. 25 gr.

c) Der Meierhof Zawady im Werthe pr. 177876 fl. pol. 5 gr., zusammen aber auf 823279 fl. pol. 5 gr. abgeschält, nach fruchtlos verstrichenen schon zweimaligen Litzationen, zum 3ten Mal am 19ten Juni 1804 um 9 Uhr Vormittags bei diesen k. k.

Landrechten einer Versteigerung wieb ausgesetzt werden, in welcher diese Güter an den Meistbietenden, zuerst im Ganzen genommen, und wenn sie auf diese Art nicht verkauft werden könnten, auch theilweise, auf vorher gegangene Bewilligung der politischen Stelle, unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1.) Daß der Käufer der sammt Zubehören im Ganzen zu verkaugenden Güter Fedlinsko, den 10ten Theil des Fiskalpreises, ohne alle Rücksicht darauf, ob er ein Gläubiger seye oder nicht, zur Sicherheit der Litzationsakte, der Kommission in Baarschaft erlege:

2) Der den größten Kaufschilling bei der Litzation Anbietende, wird zwei Drittheile des Kaufschillings in gangbarer Münze, binnen 14 Tagen nach der Bestätigung der Litzationsakte, ans Gerichtsdepositum abführen, unter der Ahndung: daß, wenn er diese zwei Drittheile in der bestimmten Zeitsfrist nicht abführt, eine weitere neue Litzation auf seine Gefahr aussgeschrieben, und wenn in der künftigen aus Verschulden des Käufers ausschreibenden Litzation, zu dem Kaufschillinge des vorletzten Lizzanten etwas fehlen sollte, der die Bedingungen nicht erfüllende Käufer dieses der Masse zu vergüten schuldig seyn wird; und der erlegte 10te Theil wird ihm nicht ausgefolgt werden.

3) Wenn der Käufer durch die Aufführung der zwei Drittheile den 2ten Punkt wird erfüllt haben; so bleibt ein

ein dritter Theil des Kaufschillings, gegen besondere Sicherstellung, hinter dem Käufer gegen fünfprozentige Interessen, bis zur endlichen Vertheilung der Masse; welchen dritten Theil er jedoch nach geschehener Vertheilung, sobald aus Gerichtsdepositum abzuführen oder aber dem angewiesenen Gläubiger auszuzahlen verbunden seyn wird.

4) Die gekauften Güter werden dem Käufer der Schätzung und dem Inventario gemäß alsgleich eingearwortet werden, sobald er mit einer Quittung beweiset, daß zwei Drittheile des Kaufschillings zur gehörigen Zeit sind bezahlt worden.

5) Daß der künftige Käufer dieser Güter, wenn er die auf diesen Gütern haftenden geistlichen Summen, bei den Gütern zu behalten wünschte, er sich hirtfalls vorläufig um die Be-willigung der k. k. Landessstelle bewerbe.

Ubrigens steht es jedem Kauflustigen frei, das Inventarium sowohl als die Schätzungsakte in der bie-sigen Landrechts-Registratur einzusehen.

Krakau den 24ten März 1804.

Joseph von Nikorowicz.

Friedenthal.

Münch.

Aus dem Rathschluße der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Beck.

2

### Kundmachung.

Vom Magistrat der königlichen Hauptstadt Krakau wird hiermit bes-kannt gemacht, daß am 28ten Mai

1. S. Früh um 10 Uhr die städtischen Dörfer Donbie, Piaski und Grzegurzki mittelst einer öffentlichen Litzitation auf 6 nach einander folgende Jahre an dem Meistbietenden werden verpach-tet werden.

Pachtlustige haben sich daher am oben bestimmten Termine auf dem neuen Rathause einzufinden, und sich mit einem baaren Radio (Reugeld) von 500 fl. zu versehen. Ubrigens können die Grundverträgniss-Inventarien dieser Güter in der hierdalmischen Re-gistratur eingesehen, und sonstige Aus-künste eingeholt werden.

Ordagky.

Gollmayer.

v. Rangstein.

Von dem Magistrate der königl. Hauptstadt Krakau den 17ten April 1804.

Hohn.

Per Magistratum Cael. Reg. Urb. Metrop. Cracoviae notum redditur: Reverendissimum Casimirum Bodurkiewicz Canonium Cathedralem Cracov. die 10. Febr. 1797, ab intestato satis cessisse, cum porro plures haeredes ejus recensentur, quin de nomine et Cognomine loco eorum domicilio, praeter se jam ad haereditatem defuncti insinuantem Franciscam Wronska hujati Magistratui notificet, ideo ipsi haeredes defuncti hisce citantur, quatenus intra 3 annos et 18 Sep-

Septimanas a die 17. Decembris 1802 numerando se in hocce Magistratu insinuent, et jus suum haereditarium ab intestato rite edoceant, secus Substantia quaestiois Franciae Wronska ad illam haereditatem jam se insinuanti addicetur, extradetur.

Gollmayer.

Krzyzanowski.

Pohlberg.

Ex Consilio Magistratus Caef. Reg. Urb. Metrop. Cracoviae 2. Martii 1804.

Plinta.

Neszmüller Tisch-Weine jede Gattung in Gebünden von 1 bis 10 Eimer mit oder ohne Gebünd. Konsistente belieben demnach um obbenannten Tage and Stunde zu erscheinen. Vibrigens hat in dem herrschaftlichen Keller auch außer der Visitation sozahl alle vorbenannte Hungarische, als auch Oesterreicher Gebürgs- und Land-Weine eigene Festsungs-Weine um billige Preise in grösseren Quantitäten und von guter Qualität zu haben, und versendet das Kelleramt auch auf Bestellung die vorbenannten Hungarischen in Vouteillen Franco Brunn oder Baum an einen zu benennenden Kommissiar; doch von den Ausbruch nicht weniger als zu 25, und von den Tafel-Weinen nicht weniger als zu 50 Stück. Man beliche sich demnach um solche Weine oder Preiszettel persönlich oder schriftlich mit der Post in frankirten Briefen über Brunn, Missitz nach Deutsch-Königl. an den herrschaftlichen Kellermeister Herrn Joseph Ernöd, zu verwenden.

Amt Deutsch-Königl. den 29. April  
nun 1804.

2

### Angelommene Fremde in Krakau.

Am 19. April.

Der Herr Johann von Schimanski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 94, kommt von Pusling aus Ostgalizien.

Am

Am 20. April.

Der Herr Graf Valentin von Esterhazy mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 452., kommt von Wien.

Der Herr Stanislaus von Luboski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kommt von Wolinni aus Ostgalizien.

Der Herr Graf von Orloff mit Gemahlin, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt aus Russland.

Der kais. russische Rittmeister Herr Alexander von Tourneneff, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt aus Russland.

Der kais. russische Major Herr Fürst Georg von Baratoff, wohnt in der Stadt Nro. 504., kommt aus Russland.

**Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.**

Am 9. April.

Die Katharina Grudzinska, 30 Jahre alt, an der Wassersucht, im St. Lazaruspsital.

Der k.k. Staatsgüteradministrationskanzeller Herr Andreas Djiekan, 54 Jahre alt, an der Lungensucht, im St. Lazaruspsital.

Dem Taglohn Sebastian Ksieniewicz s. L. Marianna, 1 Monat alt, an Konvulsionen, auf dem Kasimir Nro. 38.

Dem Rothgerbermeister Felix Piela s. L. Agnes, 4 Jahre alt, an Faulfieber, auf dem Sand Nro. 137.

Am 10. April.

Das Bettelweib Martanna Kurowska, 80 Jahre alt, an Schwäche, in der Stadt Nro. 74.

Das Bettelweib Sophia Ruzicka, 83 Jahre alt, an Schwäche, auf dem Sand Nro. 182.

Am 11. April.

Dem Schuhmachermeister Valentyn Nowakowski s. S. Anton, 2 3/4 Jahre alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nro. 55.

Die Witwe Magdalena Nutkowska, 86 Jahre alt, an Schlagfluss, auf dem Kleparz Nro. 181.

Die Frau Magdalena Kosicka, 52 Jahre alt, an Faulfieber, in der Stadt Nro. 53.

Am 12. April.

Der Augustinerclauenbruder Stanislaus Chilinski, 60 Jahre alt, an der Abzehrung, auf dem Kasimir Nro. 72.

Dem Koch Joseph Duchalski s. S. Albert, 1 Jahr alt, an Steckkathar, auf der Wessola Nro. 236.

## Krakauer Marktpreise

vom 23. April 1804.

		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korn Weizen zu		6	45	6	—	5	—	4	30
— — Korn —		4	45	4	30	4	15	4	—
— — Gersten —		3	30	3	15	3	—	2	30
— — Haber —		2	45	2	30	2	15	2	—
— — Hirse —		8	30	7	30	7	—	6	30
— — Erbsen —		4	—	3	45	—	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Trässler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.